

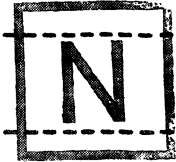
Aktenzeichen: 5 AS 5/84

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 1. März 1984
- 5 AS 5/84 -

Arbeitsgericht
Düsseldorf

Beschluß vom 26. Januar 1984
- 7 Ca 372/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Verweisungsbeschluß m. auch offensichtl. fehlerh. Begründung

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281 Abs. 2 Satz 2; ArbGG § 48 Abs. 1

Leitsatz:

Der Verweisungsbeschluß, mit dem ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit den Rechtsstreit an ein Arbeitsgericht verweist, ist auch dann bindend (§ 281 Abs. 2 ZPO in Verb. mit § 48 Abs. 1 ArbGG), wenn das Landgericht seine sachliche Zuständigkeit aus Gründen verneint, die auf den ersten Blick erkennbar unrichtig und unter keinem vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen sind (im Anschluß an den Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 20. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 5/84

7 Ca 372/84 ArbG Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. März
1984 beschlossen:

Als sachlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Düsseldorf bestimmt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Die Klägerin verlangt von der Beklagten, einem Bewachungsunternehmen, die Rückzahlung von überzahlten Bewachungsgebühren in Höhe von 57.779,95 DM nebst Zinsen. Nach den vertraglichen Abreden richtete sich die Höhe der von der Klägerin an die Beklagte für die Bewachung zu zahlenden Vergütung (§ 611 Abs. 1 BGB) u.a. danach, ob und in welchem Umfange sich tarifliche Stundenlöhne der Wachmänner im Bewachungsgewerbe änderten.

Die Klägerin hat die Klage beim Landgericht Düsseldorf erhoben. Auf ihren Hilfsantrag hat sich das Landgericht Düsseldorf durch Beschluß vom 11. Januar 1984 für sachlich unzuständig erklärt; es hat den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Düsseldorf verwiesen. Dabei hat es die Auffassung vertreten, die sachliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen ergebe sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG. Denn es handele sich im vorliegenden Verfahren um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen einer Tarifvertragspartei und einem Dritten aus einem Tarifvertrag. Die Beklagte sei als Tarifvertragspartei im Sinne von § 2 Abs. 1 TVG anzusehen. Sie habe die Tarifverträge zwar nicht selbst abgeschlossen, hafte aber für die Erfüllung dieser Verträge gemäß § 2 Abs. 4 TVG. Es handele sich weiter auch um eine Streitigkeit aus einem Tarifvertrag. Denn der zwischen den Parteien abgeschlossene Bewachungsvertrag nehme ausdrücklich auf den Tarifvertrag für das Bewachungsgewerbe Bezug; die von der Klägerin zu zahlende Vergütung richte sich nach den tarifvertraglichen Vereinbarungen.



Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat die Übernahme des Rechtsstreits abgelehnt. Es hält den Verweisungsbeschluß für "offenbar gesetzwidrig", weil "offenkundig auf den ersten Blick erkennbar unrichtig und unter keinem rechtlichen oder vernünftigen Gesichtspunkt zu rechtfertigen". Es hat die Sache nunmehr dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Sachlich zuständiges Gericht ist das Arbeitsgericht Düsseldorf.

1. Das Bundesarbeitsgericht ist für die beantragte Bestimmung zuständig; es wurde in dem Zuständigkeitsstreit zwischen dem ordentlichen Gericht und dem Arbeitsgericht zuerst um die Bestimmung angegangen (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76 - AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 44, 14, 15).

2. Das Gesuch um Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO kann auch durch ein Gericht gestellt werden; der Antrag einer Partei ist nicht erforderlich (BGH NJW 1976, 676; Stein/Jonas/Schumann, ZPO, 20. Aufl., § 37 Rz 1).

3. Der Verweisungsbeschluß des Landgerichts Düsseldorf bindet das Arbeitsgericht Düsseldorf, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 48 Abs. 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO



zu beachten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtsuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Allein eine offensichtlich gesetzwidrige Verweisung kann diese Bindungswirkung nicht entfalten (BAG AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Offenbar gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß des Landgerichts Düsseldorf nicht.

a) Die vom Landgericht vertretene Auffassung ist schlicht abwegig. Keine der Parteien dieses Rechtsstreits ist Tarifvertragspartei im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG. Wer Tarifvertragspartei ist, bestimmt § 2 Abs. 1 TVG. Der Rechtsstreit betrifft auch keinen Anspruch aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen. Ansprüche aus einem Tarifvertrag hat die Klägerin nicht geltend gemacht. Der Rechtsstreit wird geführt über das Bestehen oder Nichtbestehen von vertraglich vereinbarten Vergütungsansprüchen für die Bewachung. Dieser zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits abgeschlossene Bewachungsvertrag ist ein Dienstvertrag (§ 611 BGB). Dabei kann sich die Rechtsnatur des erhobenen Anspruchs (§ 812 Abs. 1 BGB) nicht dadurch ändern, daß die Parteien in ihrem Dienstvertrag für die Berechnung der zu zahlenden Vergütung auf andere Regelungen - hier: Tarifverträge für das Bewachungsgewerbe - abgestellt haben.



Der Unmut, den das Arbeitsgericht Düsseldorf in seinem die Übernahme des Rechtsstreits ablehnenden Beschluß äußert, ist daher verständlich. Es gibt Anhaltspunkte dafür, daß das Landgericht Düsseldorf die Frage der sachlichen Zuständigkeit nicht gründlich genug geprüft hat.

b) Dennoch muß es auch im vorliegenden Fall bei der bindenden Wirkung des Verweisungsbeschlusses bleiben (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Offensichtlich gesetzwidrig ist der Verweisungsbeschluß nämlich nicht schon dann, wenn seine Begründung einer rechtlichen Nachprüfung nicht standhält oder - wie hier - abwegig ist. Die sachliche Zuständigkeit soll nämlich nur einmal geprüft werden, und zwar von dem zunächst angerufenen Gericht. Einen Zuständigkeitsstreit will der Gesetzgeber nach Möglichkeit vermeiden. Er hat auch für die Parteien im Vergleich zur Sachentscheidung keine so große Bedeutung. Deshalb darf das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, die Übernahme nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

Dr. Heither

Michels-Holl

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)